

Belastungsgrenzen

1. Welche Belastungsgrenzen gibt es?

a) Prozentwert der jährlichen Einnahmen

Die Belastungsgrenze beträgt **2 Prozent** der jährlichen Einnahmen. Für chronisch Kranke, die wegen derselben Erkrankung in Dauerbehandlung sind, **1 Prozent** der jährlichen Einnahmen.

b) Begriff der jährlichen Einnahmen¹

Der Einnahmenbegriff umfasst:

► Dienstbezüge

Nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleibende Bruttobezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 (Grundgehalt) und 3 (Familienzuschlag) und Abs. 4 (Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen) des Landesbesoldungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Altersteilzeitzuschlag; ausgenommen ist der kinderbezogene Familienzuschlag.

► Versorgungsbezüge

Nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleibende Bruttobezüge nach § 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LBeamVG LSA). Unberücksichtigt bleiben das Sterbegeld nach § 26 LBeamVG LSA, der Betrag nach § 61 Abs. 1 Satz 2 des LBeamVG LSA, soweit der beihilfeberechtigten Person nicht nach § 72 des LBeamVG LSA geringere Versorgungsbezüge zustehen; der Unfallausgleich nach § 42 des LBeamVG LSA und die Unfallentschädigung nach § 52 des LBeamVG LSA.

► Renten

Der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der beihilfeberechtigten Person, der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners; maßgeblich ist der Betrag, der sich vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses ergibt.

► laufende Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners

Der unter § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes fallende Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

c) Berechnung der Belastungsgrenze

Maßgeblich ist das Datum des Entstehens der Aufwendungen. Die Einnahmen der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners werden nicht berücksichtigt, wenn sie oder er Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist.

Die Einnahmen vermindern sich bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden beihilfeberechtigten Person um 15 Prozent und für jedes berücksichtigungsfähige Kind, unabhängig vom Alter, um den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Minderung erfolgt für jedes Kind bei der beihilfeberechtigten Person, die den Familienzuschlag bezieht.

Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze sind jeweils die jährlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Beispiel: Antrag für das Jahr 2020

Zur Wahrnehmung der Antragsfrist muss der Antrag der Beihilfeumlagekasse spätestens am Ende des Jahres 2021 vorliegen.

Wird der Antrag im Jahr 2020 gestellt, ist das Einkommen des Jahres 2019 heranzuziehen.

Wird der Antrag im Jahr 2021 gestellt, ist das Einkommen des Jahres 2020 maßgeblich.

2. Was wird auf die Belastungsgrenze angerechnet?

a) Eigenbehalte

Die Eigenbehalte² werden in Höhe des tatsächlichen Abzugs auf die Belastungsgrenze angerechnet.

Beispiel:

Für ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel mit einem Apothekenabgabepreis von 19 Euro wurde ein Eigenbehalt³ in Höhe von 5 Euro vom beihilfefähigen Betrag abgezogen. Die beihilfeberechtigte Person hat einen Bemessungssatz von 50 Prozent. Es wird eine Beihilfe in Höhe von 7 Euro gewährt. 50 Prozent vom Apothekenabgabepreis (19 Euro) sind 9,50 Euro.

¹ § 39 Abs. 3 BBhV

² § 49 der BBhV

³ § 49 Abs. 1 Nr. 1 BBhV

Die effektive Belastung der beihilfeberechtigten Person - und damit der tatsächliche Abzug - liegt bei 2,50 Euro. In diesem Beispiel werden also 2,50 Euro auf die Belastungsgrenze angerechnet.

b) nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Ärztlich oder zahnärztlich verordnete apothekenpflichtige Arzneimittel, die nicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ausnahmsweise als beihilfefähig anerkannt werden können und für die noch keine Beihilfe gewährt worden ist, werden auf die Belastungsgrenze angerechnet. Dabei wird der Apothekenabgabepreis (Kaufpreis) dieser Arzneimittel zum Bemessungssatz der beihilfeberechtigten bzw. der berücksichtigungsfähigen Person angerechnet.

Auch bei Arzneimitteln für die ein Festbetrag gilt, der niedriger ist als der Apothekenabgabepreis, wird der Apothekenabgabepreis zum jeweiligen Bemessungssatz auf die Belastungsgrenze angerechnet.

Beispiel:

Für ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel mit einem Apothekenabgabepreis von 32,50 Euro, gilt ein Festbetrag von 26,80 Euro. Die beihilfeberechtigte Person hat einen Bemessungssatz von 50 Prozent. Auf die Belastungsgrenze wird der Apothekenabgabepreis von 32,50 Euro zum Bemessungssatz von 50 Prozent, also 16,25 Euro, angerechnet.

3. Was passiert nach Überschreiten der Belastungsgrenze?

a) Antragstellung

Nach Überschreiten der Belastungsgrenze passiert grundsätzlich nichts, es sei denn, Sie stellen einen Antrag auf Befreiung von den Eigenbehalten und Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel. In diesem Fall kontaktieren Sie uns bitte, damit wir Ihnen die erforderlichen Unterlagen zusenden können.

b) Befreiung vom Abzug der Eigenbehalte und Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Sofern der betreffende Antrag gestellt und die Belastungsgrenze überschritten wurde, werden für den Rest des Antragsjahres

- ▶ keine Eigenbehalte mehr abgezogen und
- ▶ die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel erstattet,
- ▶ wenn die Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel über folgenden Beträgen⁴ liegen:

- für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und Anwärterinnen und Anwärter sowie deren berücksichtigungsfähige Personen 8 €

- für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie deren berücksichtigungsfähige Personen 12 €
- für beihilfeberechtigte Personen höherer Besoldungsgruppen sowie deren berücksichtigungsfähige Personen 16,00 €

Unter „Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel“ versteht man den Apothekenabgabepreis (Kaufpreis), auch bei Arzneimitteln für die ein Festbetrag gilt, der niedriger ist als der Apothekenabgabepreis. Wenn für ein Arzneimittel ein Festbetrag gilt, ist dieser aber immer nur in Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Beispiel:

Bsp. 2: Apothekenabgabepreis unter der Grenze des § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV	
Beihilfeberechtigte Person ist Regierungshauptsekretär/in (Besoldungsgruppe A 8), Bemessungssatz 50 Prozent	
Apothekenabgabepreis (für ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel)	12,50 €
Grenze bei Besoldungsgruppe A 8 ⁵	8,00 €
beihilfefähig	12,50 €
Eigenbehalt	0,00 €
Beihilfe zum Bemessungssatz	6,25 €

Bsp. 1: Apothekenabgabepreis über der Grenze des § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV	
Beihilfeberechtigte Person ist Regierungsoberinspektor/in (Besoldungsgruppe A 10), Bemessungssatz 50 Prozent	
Apothekenabgabepreis (für nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel)	11,89 €
Grenze bei Besoldungsgruppe A 10 ⁶	12,00 €
beihilfefähig	0,00 €
Eigenbehalt	0,00 €
Beihilfe zum Bemessungssatz	0,00 €

Bsp. 3: Apothekenabgabepreis über der Grenze des § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV	
Beihilfeberechtigte Person ist Regierungsobersekretär/in (Besoldungsgruppe A 7), Bemessungssatz 50 Prozent	
Apothekenabgabepreis (für nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel)	22,44 €
Festbetrag	14,10 €
Grenze bei Besoldungsgruppe A 7 ⁷	8,00 €
beihilfefähig	14,10 €
Eigenbehalt	0,00 €
Beihilfe zum Bemessungssatz	7,05 €

⁴ § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV
⁵ § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) BBhV
⁶ § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) BBhV
⁷ § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) BBhV

Bsp. 4: Apothekenabgabepreis über der Grenze des § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV	
Beihilfeberechtigte Person ist Regierungsoberamtsrätin/Regierungsoberamtsrat (Besoldungsgruppe A 13), Bemessungssatz 50 Prozent	
Apothekenabgabepreis (für nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel)	22,44 €
Festbetrag	14,10 €
Grenze bei Besoldungsgruppe A 13 ⁸	16,00 €
beihilfefähig	14,10 €
Eigenbehalt	0,00 €
Beihilfe zum Bemessungssatz	7,05 €

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Beihilfeumlagekasse -

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [BVA-Merkblätter (bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.

⁸ § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) BBhV